

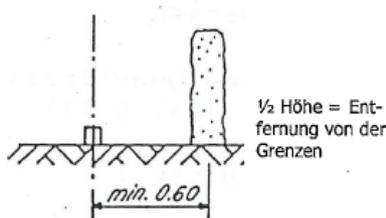
Merkblatt Grenzabstände Mauern, Zäune, Hecken und Pflanzen bzw. Auffüllungen

Die Abstände von Einfriedigungen (Mauern, Gartenzäune, Hecken) und Pflanzen gegenüber Nachbargrundstücken und Strassen/Wegen sind immer wieder Ursachen von Unklarheiten und nachbarlichen Differenzen. Die massgebenden Vorschriften sind einerseits im Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG), andererseits im Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch (EG ZGB) geregelt.

1. Grenzabstände gegenüber privaten Grundstücken

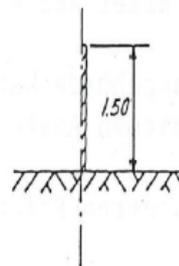
- Einer baurechtlichen Bewilligung der Baubehörde (Gemeinderat) bedürfen alle Mauern und geschlossenen Einfriedigungen, welche eine Höhe von 0.8 m überschreiten. Sofern sie eine Höhe von 1.5 m ab gewachsenem Terrain nicht überschreiten, darf auf die Grundstücksgrenze gebaut und die Bewilligung im Anzeigeverfahren erteilt werden (BVV § 14 lit. a).
- Im Übrigen sind nach EG ZGB nachbarrechtlich folgende Abstände einzuhalten:

Grünhecken (§ 177)



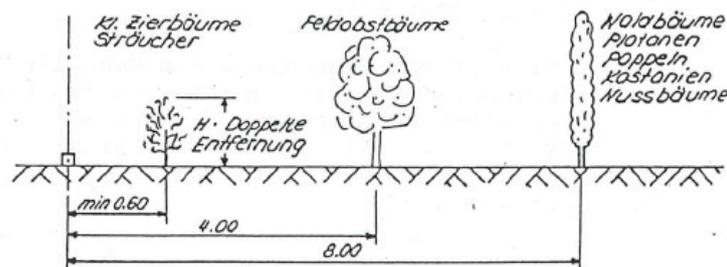
Andere Einfriedigungen (§ 178)

(„tote Hecken, Holzwände und Mauern)



Bis 1.50 m Höhe an die Grenze beim Überschreiten dieser Höhe um die Hälfte der Mehrhöhe von der Grenze zurück.

Pflanzen von Bäumen (§ 169 ff.)



Eine Klage auf Beseitigung von Bäumen, welchen die vorstehenden Abstandsvorschriften nicht einhalten, verjährt nach 5 Jahren seit Pflanzung der Bäume (§ 173).

2. Grenzabstände gegenüber Strassen, Wegen und Einfriedigungen aller Art

Allgemeines

Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen an die Grenze voll ausgebauter Strassen, Wege usw. gestellt werden:

- a. offene Einfriedigungen;
- b. Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu 0.8 m Höhe in allen Strassenbereichen;
- c. Mauern und geschlossene Einfriedigungen von über 0.8 m Höhe an geraden Strasse und der Aussenseite von Kurven.

Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, an die Baubehörde ein Baugesuch einzureichen. Dies wird in der Regel im Anzeigeverfahren abgewickelt (SAV § 7).

Für **alle Einfriedungen, welche höher als 0.8 m sind**, ist die Einreichung eines Baugesuchs notwendig (BVV § 1 lit. e, SAV § 8 ff.).

Pflanzen

Pflanzenabstände von der Grenze voll ausgebauter Strassen, Wege usw. aus gemessen:

- Bäume aller Art 4 m, ab Mitte Stamm gemessen;
- Die Baubehörde kann bei Fusswegen, reinen Quartierstrassen usw. diesen Abstand auf 2 m reduzieren (SAV § 14);
- Alle anderen Pflanzen (Sträucher, Hecken usw.) mind. 0.5 m, immer aber so, dass sie mit ihrem natürlichen Wachstum nicht über die Strassengrenze hinauswachsen (SAV § 14).

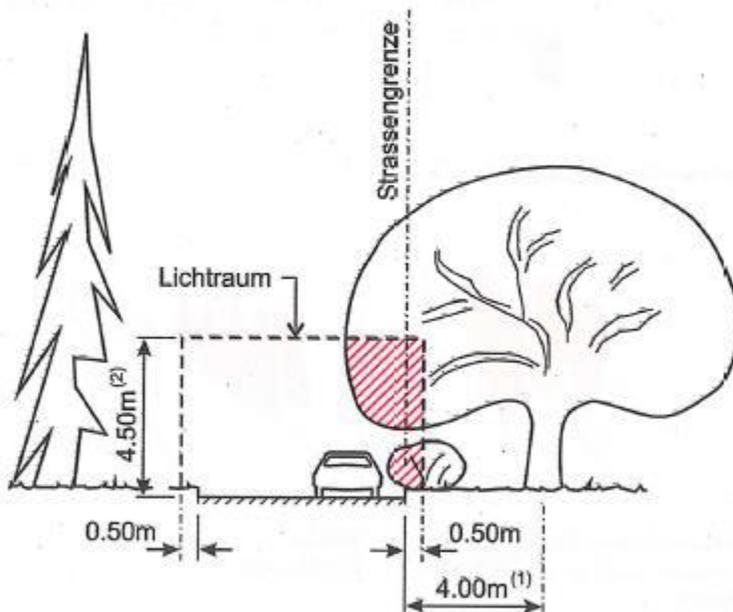
Pflanzen von mehr als 0.8 m Höhe haben auf der Innenseite von Kurven und bei Ein- und Ausfahrten 6 m, sowie im Bereich sich verzweigender Strassen 12 m als minimalen Pflanzabstand von der Grenze der voll ausgebauten Strassen einzuhalten.

[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/C1256C610039641BC1256036003AED9C/\\$File/700.4_19.4.78.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/C1256C610039641BC1256036003AED9C/$File/700.4_19.4.78.pdf)

Skizze Bepflanzungen

Kantonspolizei Zürich

A
2. Teil



- ! Die Vorschriften beschränken sich im Wesentlichen auf die Freihaltung des Lichtraums. (Regel: Fahrbahnbreite und Sicherheitszuschlag 50cm)

CH 41.4 0406

3. Auffüllungen und Geländeänderungen

Geländeänderungen, die 1.0 m Höhe und/oder in der Ausdehnung 500 m² überschreiten sind **bewilligungspflichtig** (BVV § 1 lit. d).

4. Kontakte und Informationen

Weitere Informationen

Gemeinde Fischenthal
Abteilung Bau und Planung
Bausekretariat
Oberhofstrasse 2
8497 Fischenthal

Mail irma.knor@fischenthal.ch
Tel DW 055 265 60 30